

# Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

*Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Kreuzricke“ im Ortsteil Nordborchen wird eingeleitet.*

Die Eigentümer der Grundstücke, die im beigefügten Auszug aus dem Bebauungsplan mit Änderungsbereich 1 und 2 bezeichnet sind, haben die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Kreuzricke“ beantragt. Die Grundstücksfläche im Änderungsbereich 1, soll im Bebauungsplan als zweigeschossig bebaubar festgesetzt werden und als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Im Änderungsbereich 2 soll das Baufenster ca. 4-5 m nach Norden vergrößert werden und die restliche Fläche als nicht bebaubare Grundstücksfläche im Bebauungsplan festgesetzt werden.

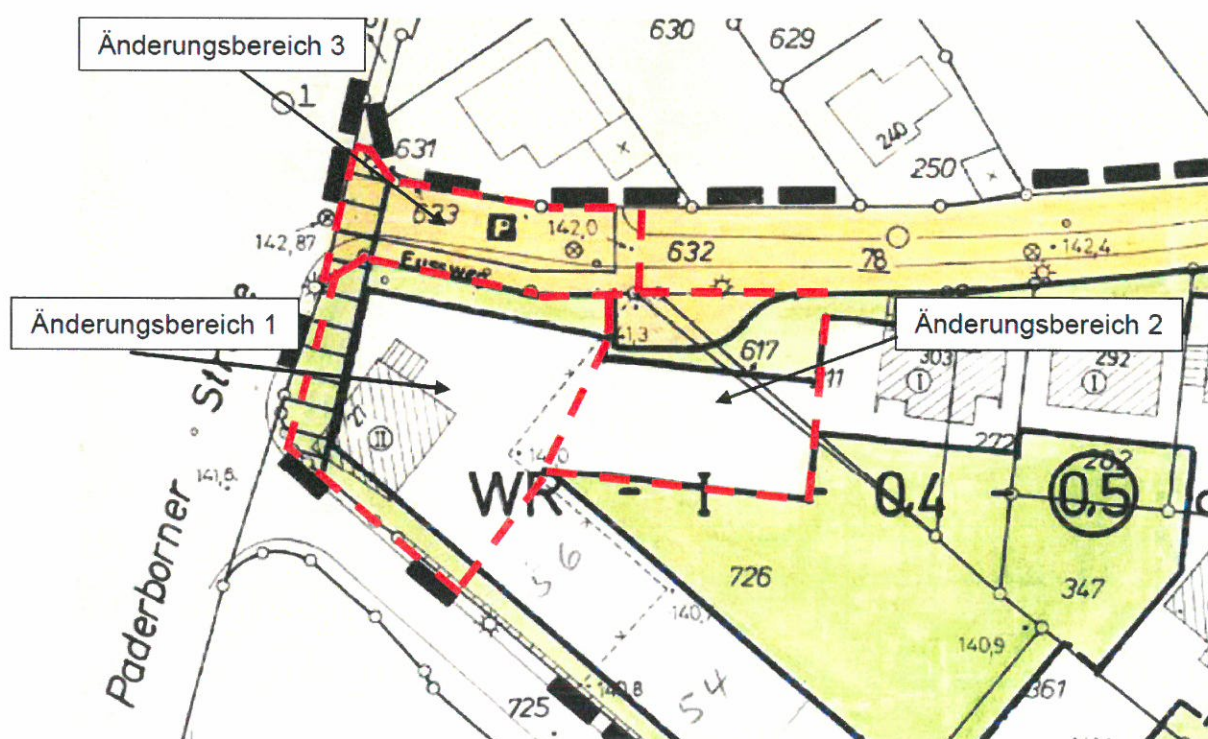
Der im Bebauungsplan eingezeichnete Wendehammer wurde nie realisiert. Das Grundstück im Änderungsbereich 3 steht im Eigentum der Gemeinde Borchten. Der dort im Bebauungsplan ausgewiesene Fußweg und die Parkplatzfläche sollen im Rahmen der Bebauungsplanänderung als Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ist der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ortsüblich bekannt zu machen.

Der geplante Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Kreuzricke“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

## Übersicht und Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Kreuzricke“

Grenze des Geltungsbereiches: 



# Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Änderungsbeschluss eines Bebauungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der Änderungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchon vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchon, den 27.09.2019

Der Bürgermeister



(Allerdissen)